

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.11.2024

Geschäftszeichen:

III 71-1.6.51-329/22

Nummer:

Z-6.51-2660

Geltungsdauer

vom: **07.11.2024**

bis: **07.11.2027**

Antragsteller:

Bartholomäus GmbH

Bachstraße 10

89607 Emerkingen

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "GBÜ" besonderer Bauart und Anwendung

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der feuerwiderstandsfähige Abschluss Typ "GBÜ" besonderer Bauart und Anwendung, im Folgenden Abschluss genannt.

Die in den Abschluss integrierte Rauchauslöseeinrichtung bewirkt im Brand- und Störfall das Schließen des Abschlusses mittels Zugfeder und verhindert somit die Übertragung von Feuer und Rauch durch die Bauteilöffnung.

Der Abschluss erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an Feuerschutzabschlüsse und Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen).

Der Abschluss besteht aus zwei Baugruppen, die jeweils auf einer der beiden Wandseiten montiert werden.

Die Baugruppe 1 besteht aus

- dem Gehäuseunterteil mit
 - einem Rohrstutzen (Außendurchmesser 160 mm, Länge 47 mm),
 - drei Gewindebolzen für die Befestigung der Montageplatte am Gehäuseunterteil,
 - zwei Öffnungen für die Kabeleinführung,
 - vier Bohrungen für die Befestigung des Gehäuseunterteils an der Wand sowie
 - seitlichen Aussparungen für die Lufteinströmung bzw. Luftausströmung
- der Montageplatte mit
 - einer Wickeleinrichtung mit aufgewickeltem Federstahlblech (0,1 mm 1.4301; X5CrNi18-10)
 - einer Mitnehmerwinkelschiene
 - einem Führungsblech (1 mm Stahl, verzinkt)
 - einer Zugfeder (1.4310) mit Laufrollen
 - einem Rauchmelder RM1000 nach DIN EN 54-7¹ mit Leistungserklärung²
 - einem elektrischen Haftmagneten GTB025.000001/GT025B001.00
 - einer Steuerplatine und
 - einer BackUp Batterie (Blei-Akku, 12 V, 1,2 Ah)
- der Abdeckhaube mit Schlitz für die Befestigung am Gehäuseunterteil und mit einer an der Innenseite der Abdeckhaube mechanisch fixierten und mit Glasfaservlies ummantelten Matte aus Glaswolle (Dicke 20 mm).

Die Baugruppe 2 besteht nur aus dem Gehäuseunterteil und der Abdeckhaube der Baugruppe 1.

Abschlüsse nach diesem Bescheid dürfen die in Anlage 3 angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.

Der Abschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Innenwänden nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für

¹ DIN EN 54-7:10-2018 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

den speziellen Verwendungsfall – unter Berücksichtigung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – zu führen.

1.2 Anwendungsbereich

Der Abschluss kann errichtet werden, wenn im Rahmen von Lüftungsplanungen Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Innenwänden zum Zweck der Luftnachströmung notwendig sind, die im Brandfall geschlossen werden müssen. Über die Zulässigkeit der Öffnungen entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, z. B. als Abweichung oder im Zusammenhang mit der Genehmigung des Brandschutzkonzeptes.

Der Abschluss darf nicht an Lüftungsleitungen in Verbindung mit Lüftungsanlagen in Gebäuden anschließen. Der Abschluss darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Bescheides – nur in Innenwänden gemäß Abschnitt 3 ausgeführt werden. Diese Wände müssen weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse erfüllen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Mit diesem Bescheid werden die bauordnungsrechtlich relevanten Leistungseigenschaften des Abschlusses beschrieben. Es kann jedoch keine Klassifizierung nach DIN 4102-1³ erfolgen.

Der Abschluss verhindert den Wärme-, Flammen- und Rauchdurchtritt über mindestens 90 Minuten unter Zugrundelegung der Kriterien des Normbrandes nach DIN 4102-2⁴ sowie erfolgter Prüfungen in Anlehnung an DIN 4102-5⁵.

2.1.2 Dauerfunktion

Zum Nachweis der Dauerfunktionsfähigkeit wurde die Konstruktion 500 Prüfzyklen unterzogen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Abschlusses sind die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der Anlagen sowie des Dokumentes A⁶ einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Abschluss nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Abschlusses muss durch einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erfolgen:

- "Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "GBÜ" besonderer Bauart und Anwendung"⁷

³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 5: Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁶ Technische Einzelheiten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A). Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

⁷ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.51-2660
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁷
- Herstellungsjahr⁷

2.2.3 Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung

Zu jedem Abschluss ist eine schriftliche Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung⁸ mit allen zur Montage, zum Betrieb und zur Wartung erforderlichen Daten, Maßangaben, Hinweisen und Anschlussplänen bereitzustellen. Diese ist in Übereinstimmung mit den beim DIBt hinterlegten Dokument A⁶ vom Antragsteller dieses Bescheides anzufertigen.

Die Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Arbeitsgänge zum Einbau und der Montage des Abschlusses
- Beschreibung und Darstellung des elektrischen Anschlusses; Daten für die elektrische Anschlussleistung bzw. Kontaktbelastung
- notwendige Angabe für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Abschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Abschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Abschlusses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Abschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Abschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A⁶ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Überprüfung der bestimmungsgemäßen Funktion jedes fertiggestellten Abschlusses durch dreimaliges Auslösen der integrierten Rauchauslöseeinrichtung (durch Simulation der entsprechenden Brandkenngroße und durch Entfernen des integrierten Rauchmelders); nach

⁸ Die Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.

dem Auslösen ist die bestimmungsgemäße Position der Verschlusseinrichtung zu überprüfen

- Überprüfung aller elektrischen Anschlüsse auf festen Sitz
- Überprüfung der Funktion der Leuchtdioden
- Überprüfung der Leichtgängigkeit der Verschlusseinheit

Grundsätzlich ist jeder Abschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A⁶ zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Abschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Abschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Abschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Der Abschluss darf nur in Wände eingebaut werden, die den Bestimmungen von Abschnitt 3.2 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3).

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

3.2 Wände

Die Eignung des Abschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Der Abschluss ist in

- ≥ 100 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁰ und DIN EN 1996-2¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹² aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹³ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁵ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹⁷ in Verbindung mit DIN V 20000-412¹⁸ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580¹⁹ mindestens der Mörtelgruppe II,

oder

- ≥ 100 mm dicke Wände aus Beton bzw. Stahlbeton.

Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992 1-1²⁰, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²¹ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen,

oder

- ≥ 100 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁰ und DIN EN 1996-2¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹² aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²² in Verbindung mit DIN 20000-404²³ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder
 - Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166²⁴ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder

| | | |
|----|-----------------------------|---|
| 9 | DIN EN 1996-1-1:2013-02 | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk |
| 10 | DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk |
| 11 | DIN EN 1996-2:2010-12 | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk |
| 12 | DIN EN 1996-2/NA:2012-01 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk |
| | DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1 |
| 13 | DIN EN 771-1:2015-11 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel |
| 14 | DIN 20000-401:2017-11 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11 |
| 15 | DIN EN 771-2:2015-11 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine |
| 16 | DIN 20000-402:2017-01 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11 |
| 17 | DIN EN 998-2:2017-02 | Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel |
| 18 | DIN V 20000-412:2019-06 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02 |
| 19 | DIN V 18580:2019-06 | Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften |
| 20 | DIN EN 1992-1-1:2011-01 | /A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau |
| 21 | DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 | /A1:2015-03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau |
| 22 | DIN EN 771-4:2015-11 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine |
| 23 | DIN 20000-404:2018-04 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11 |
| 24 | DIN 4166:1997-10 | Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten |

- bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 und
- mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III einzubauen.

3.3 Übereinstimmungserklärung für die Errichtung des Abschlusses

Das bauausführende Unternehmen, das den Abschluss errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO²⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.51-2660
- Einbau: feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "GBÜ" besonderer Bauart und Anwendung
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.4 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung des Regelungsgegenstandes am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieses Bescheides hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieses Bescheides oder von ihm autorisierten Fachkräften durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Die Funktionsfähigkeit des Abschlusses ist über eine Auslösung der integrierten Rauchauslöseeinrichtung durch Simulation der dem Funktionsprinzip des Rauchmelders zugrunde liegenden Brandkenngroße nachzuweisen. Nach dem Auslösen ist die bestimmungsgemäße Position der Verschlusseinrichtung zu überprüfen.
2. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die integrierte Rauchauslöseeinrichtung funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen des Melders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "GBÜ" besonderer Bauart und Anwendung
Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

²⁵ nach Landesbauordnung

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Für die Instandhaltung, Inspektion und Wartung der Abschlüsse nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung gilt Folgendes:

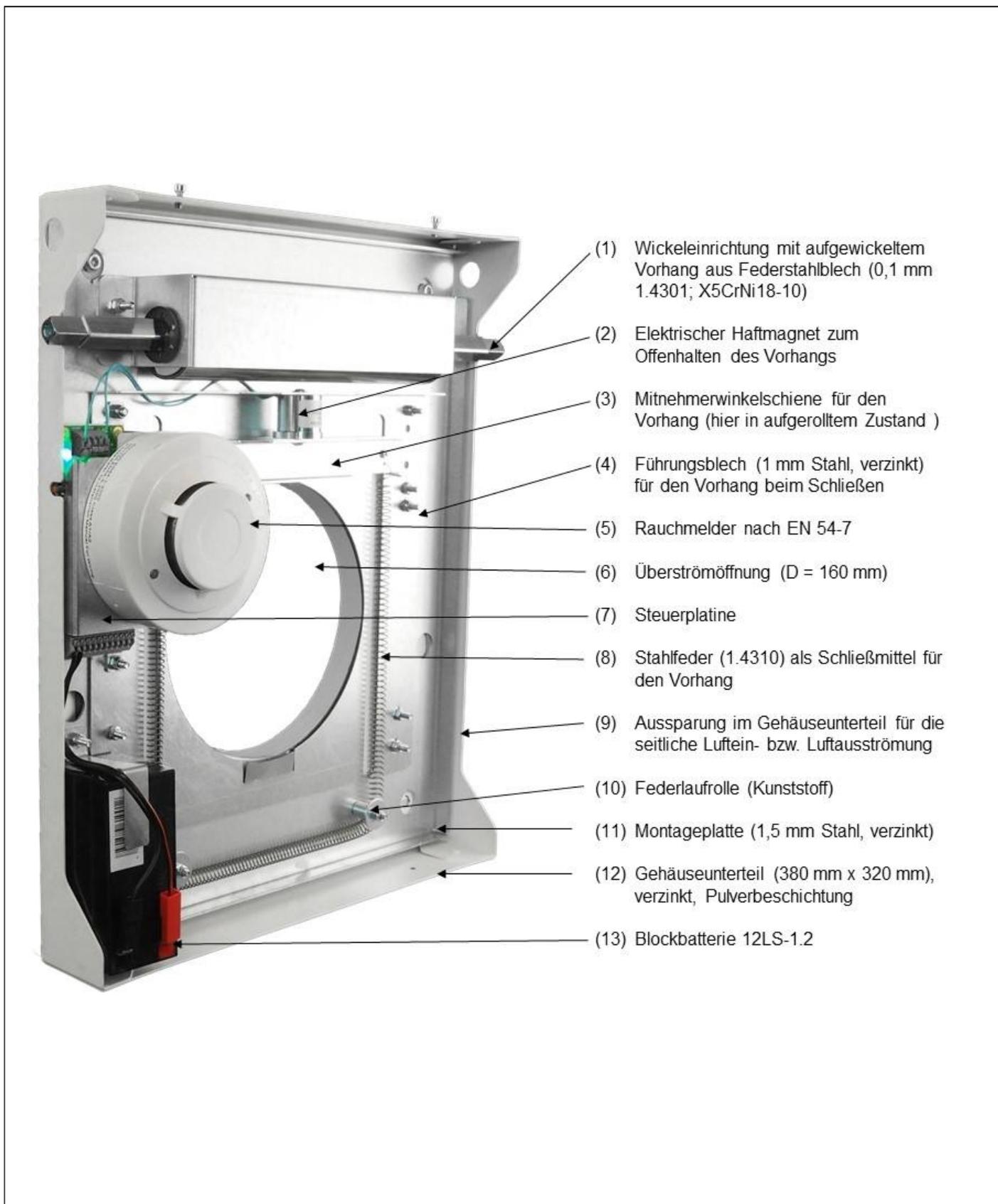
Der Abschluss muss auf Veranlassung des Betreibers die Überprüfung der Funktion unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306²⁶ in Verbindung mit DIN 31051²⁷ mindestens im Abstand von 6 Monaten erfolgen. Dabei muss der Rauchmelder durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung⁸ zu beachten.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

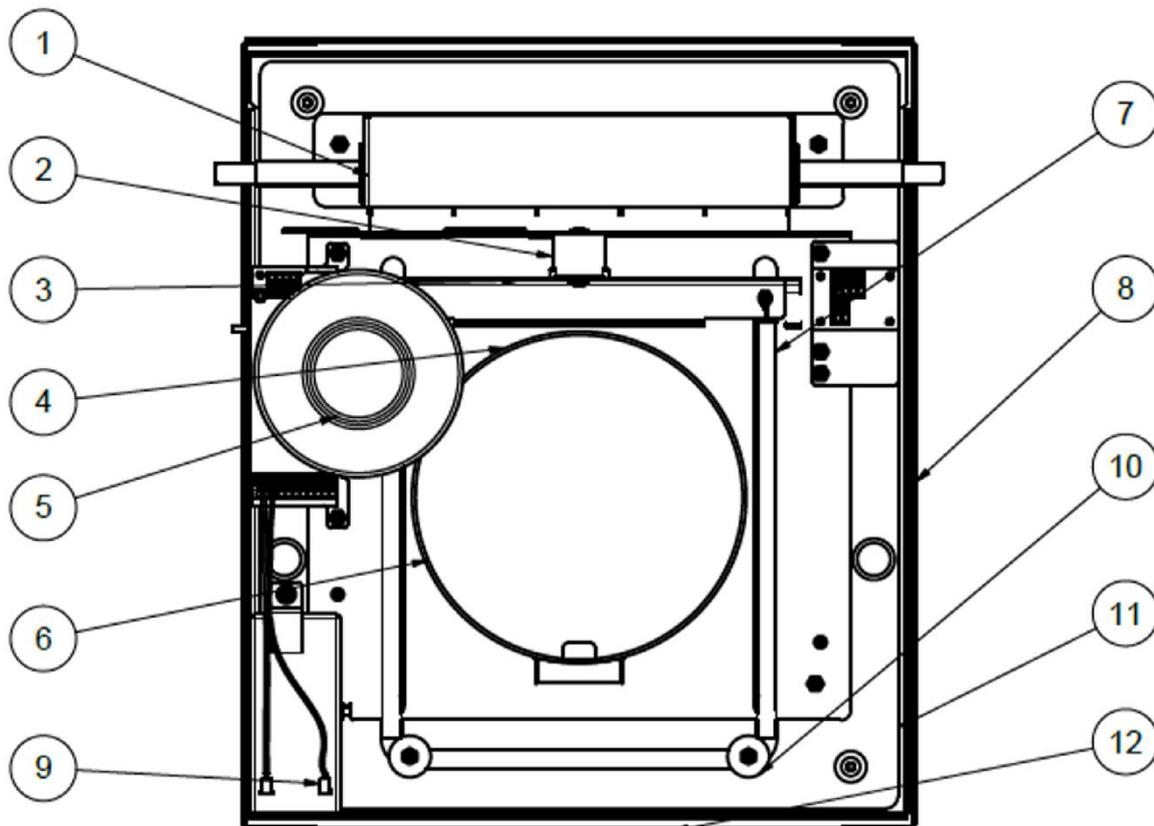
Beglaubigt
Biedermann

²⁶ DIN EN 13306:2018-02
²⁷ DIN 31051:2019-06

Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung



| | |
|---|----------|
| Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "GBÜ" besonderer Bauart und Anwendung | Anlage 1 |
| Ansicht ohne Abdeckhaube mit Bezeichnung der Komponenten | |

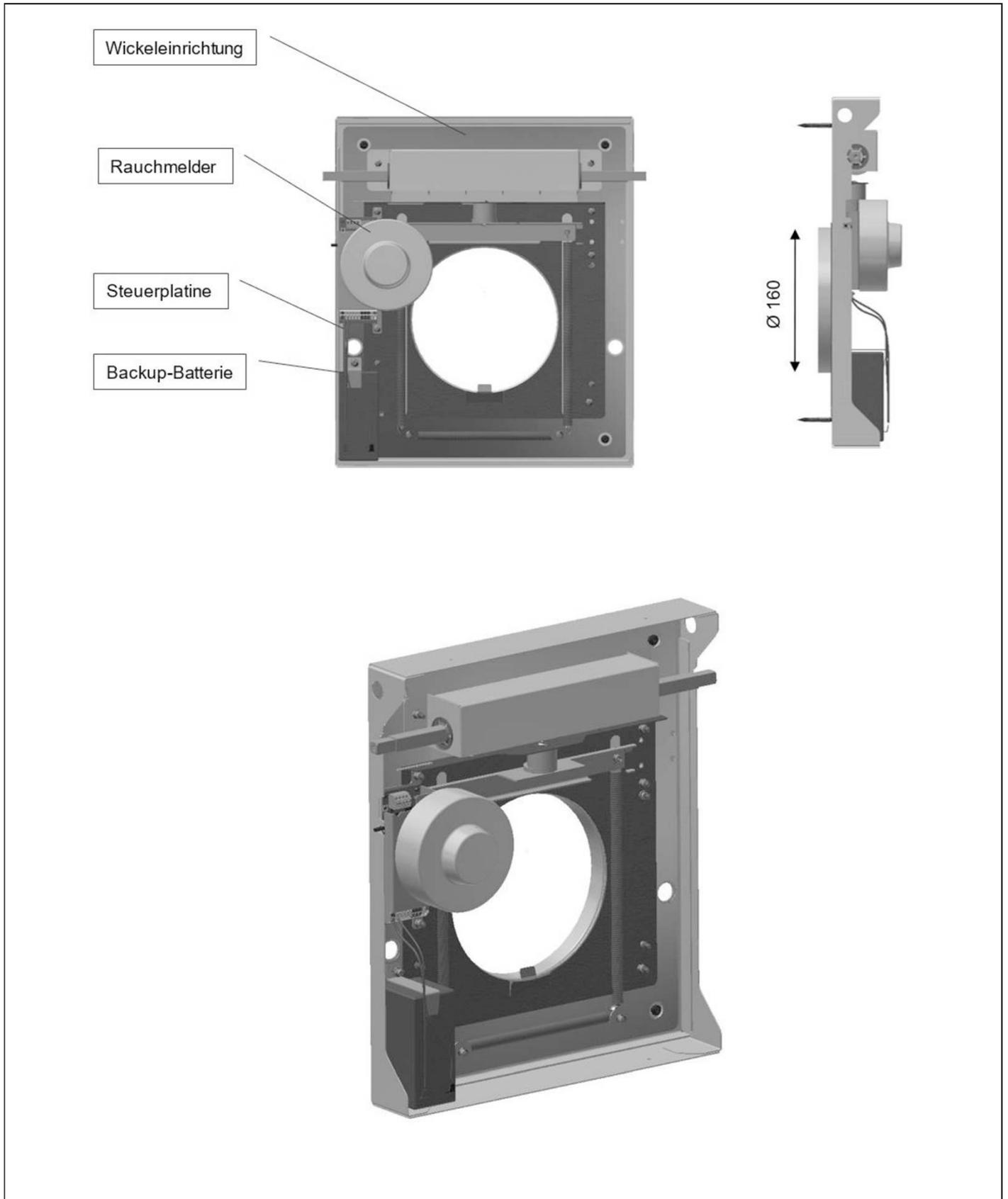


1. Wickeleinrichtung
2. Elektrischer Haftmagnet
3. Mitnehmerwinkelschiene
4. Führungsblech
5. Rauchmelder nach EN 54-7
6. Überströmöffnung (DN160mm)
7. Zugfeder
8. Seitlicher Luft Ein- und Auslass
9. Blockbatterie 12LS-1.2
10. Federumlenkung
11. Montageplatte
12. Gehäuseunterteil

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "GBÜ" besonderer Bauart und Anwendung

Schematische Darstellung mit Bezeichnung der Komponenten

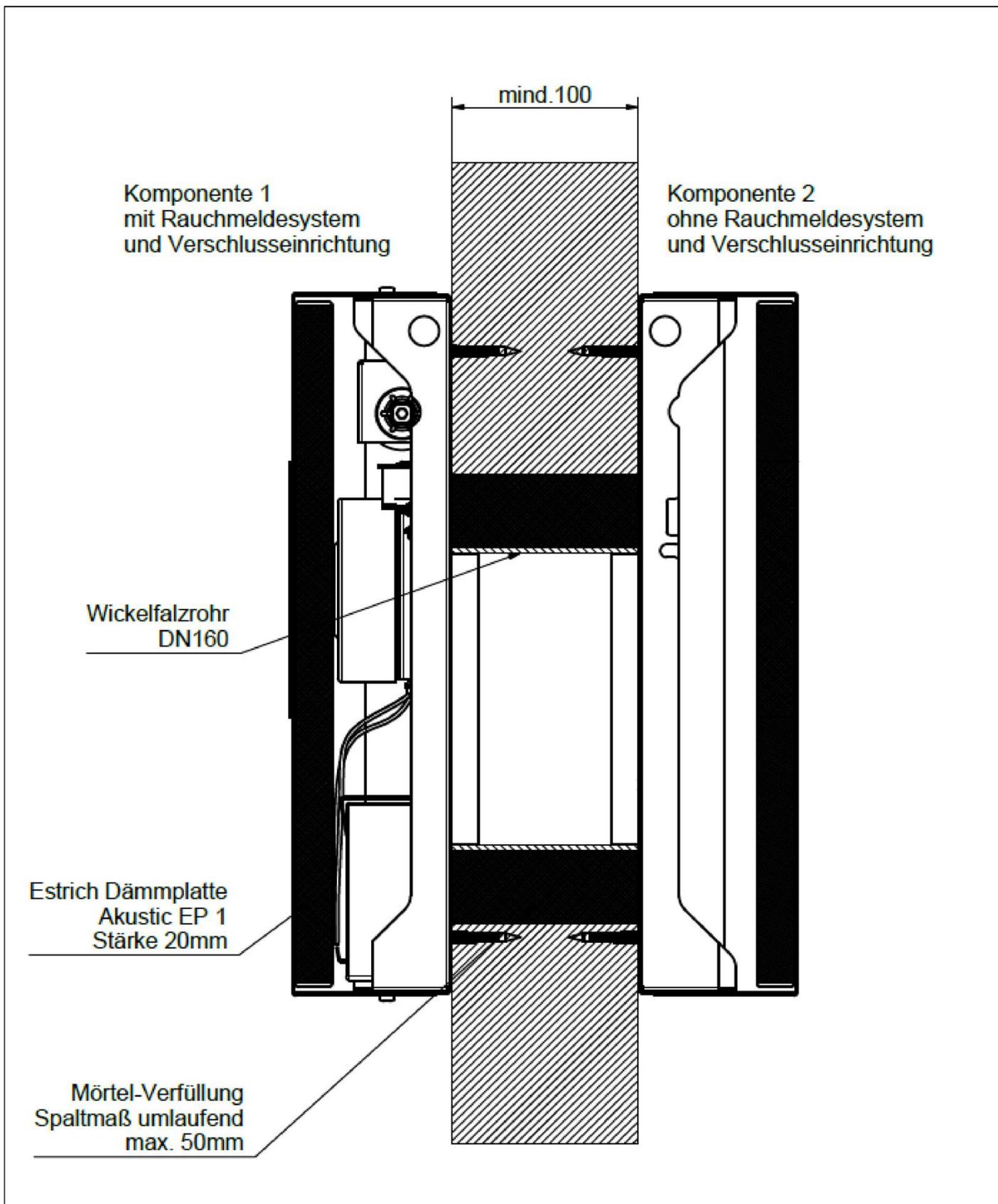
Anlage 2



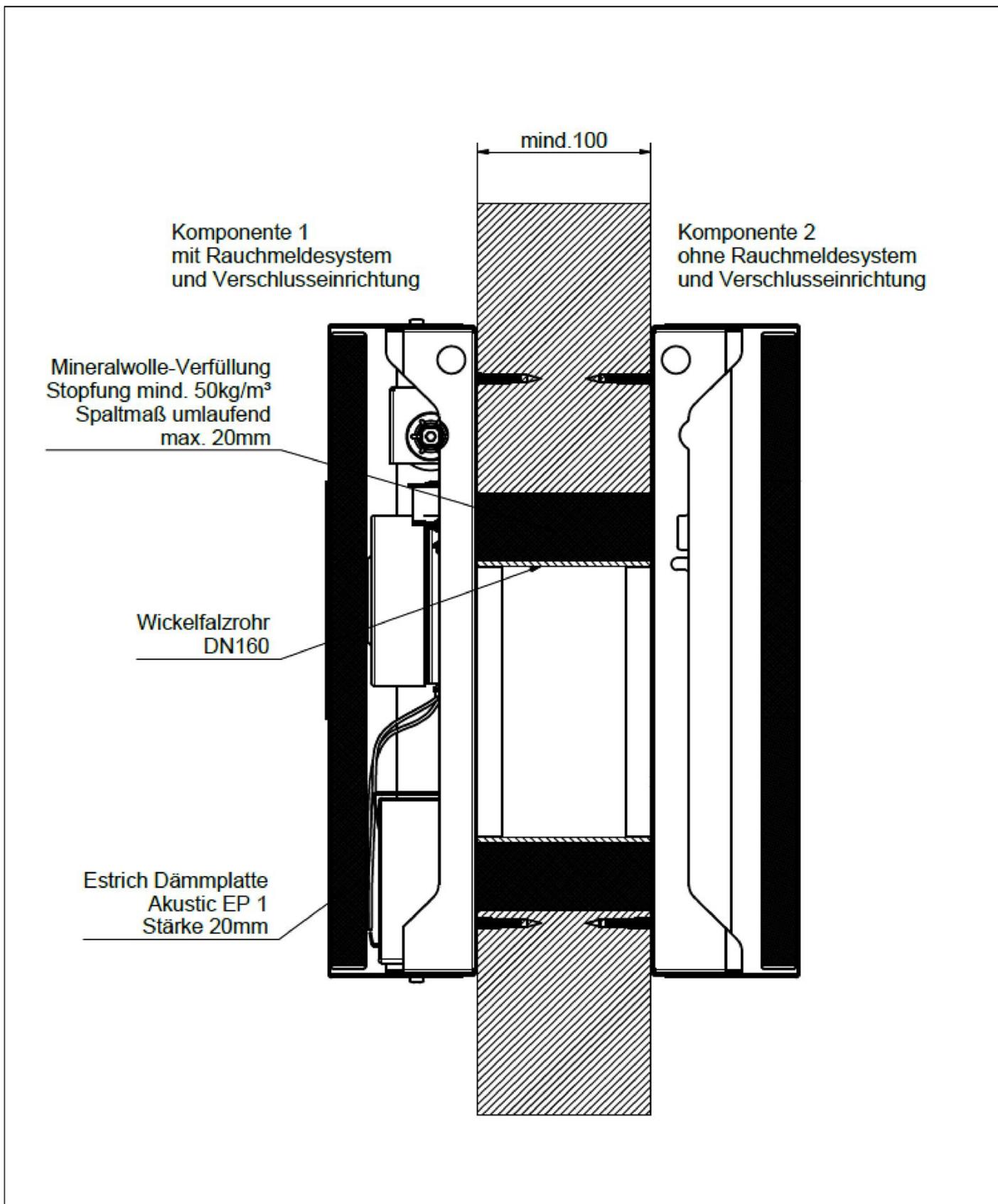
Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "GBÜ" besonderer Bauart und Anwendung

3D – Darstellung und zulässige Abmessung der Überströmöffnung

Anlage 3



| | |
|---|----------|
| Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "GBÜ" besonderer Bauart und Anwendung | Anlage 4 |
| Nasseinbau mit Mörtelverfüllung | |



| | |
|---|----------|
| Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "GBÜ" besonderer Bauart und Anwendung | Anlage 5 |
| Trockeneinbau mit Mineralwolle-Verfüllung | |